

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 11 März 1801. Viertes Quartal.

Den 20 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crimi-  
nalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Hauenstein von Lägerfel-  
den im Canton Argau, ist den 29. Okt. 1800 von dem  
Distriktsgericht zu Brugg, wegen zu nächtllicher Zeit  
begangnem Diebstahl von Esivaaren und andern Sa-  
chen von geringem Werthe, zu einer anderthalbjährigen  
Gefängnißstraffe verurtheilt worden. Dieser junge  
Mensch von 22 Jahren schien dem Volkz. Rath einiger  
mildernden Rücksicht würdig. Es ergibt sich aus der  
Prozedur wie aus der Sentenz selbst, daß er durch  
schlechte Gesellschaft zu dieser sträflichen Handlung ver-  
leitet worden; daß die entwendten Gegenstände von ge-  
ringem Werth sind, und daß er betrunken war, als er  
diesen Diebstahl begangen. Der öffentliche Ankläger,  
der verpflichtet war, seine Schlüsse laut dem Gesetz zu  
ziehen, äusserte selbst darin seinen Wunsch, daß die  
Regierung möchte Gnade wiederfahren lassen. Das Ge-  
richt endlich, durch die Billigkeitsgründe zu Gunsten  
dieses jungen Menschen gerührt, hat denselben ebenfalls  
anempfohlen. Der Volkz. Rath macht Ihnen B. G.  
demnach den Vorschlag, die Straffe des Heinrich  
Hauenstein in eine Eingränzung in seine Gemeinde auf  
gleiche Zeit unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit ab-  
zuändern.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-  
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie empfangen inliegend die Ver-  
balprozeße sowohl von den in den Distrikten Arau, So-  
lingen, Lenzburg und Brugg, Cantons Argau, als  
in dem Distrikt Sarmenstorf, Cantons Baden, abge-  
haltenen Versteigerungen der dortigen Nationalgüter.

Die Verwaltungskammern und der Finanzminister  
schlagen, letzterer auch den Verkauf des Nationalguts in  
der s. g. grossen Rütli Distr. Zofingen; deren Ratifi-  
kation vor; und der Volkz. Rath, indem er ihren Vor-  
schlag unterstützt, ladet Sie ein B. G., dieselben wirk-  
lich zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finan-  
zcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Von den zahlreichen Creditoren des  
ehemaligen Stifts St. Gallen, ward mit Ungestüm auf  
beschleunigte Abbezahlung einer Summe von ungefehr  
254000 Fr. gedrungen, welche noch einen kleinen Th. il  
des Passivstatus dieses Klosters ausmachen.

In Erwägung des Nachtheils, der dermal mit einer  
so beträchtlichen Güterveräußerung in jener Gegend  
verbunden wäre, hat man diese Drangforderungen auf  
das allerdürftigste herabgesetzt, und es findet sich, daß  
eine Bezahlung von 56983 Fr. unverschieblich gemacht  
werden muß, und nur durch einen Verkauf St. Gal-  
lischer Güter erhoben werden kann, indem die Umstände  
der Geistlichkeit jenes Cantons es durchaus nicht zulassen,  
die Grundzinsse anders als auf ihre Unterstützung zu  
verwenden; und die Revenüen von St. Gallen sind durch  
den Verlust der Feodalrechte und den Militärdruck so  
sehr herabgekommen, daß die Kammer bey den häu-  
figen Truppendurchzügen und Verlegungen in eiserne  
Nothwendigkeit versetzt war, auf alle in ihrer Hand  
liegenden Mittel zu greifen, so, daß ausser dem er-  
wähnten Verkaufe keine andere mögliche und gerechte  
Hilfsquelle angegeben werden kann.

Der Volkz. Rath legt Ihnen daher B. G. ein  
Schätzungstableau von beschwerlichen Häusern und an-  
dern kleinen Besitzungen der Abtey St. Gallen vor,  
welche so beschaffen sind, daß sie in Rücksicht auf kost-  
spieligen Unterhalt, schlechte Rentierung und anschei-

nende Verkäuflichkeit zum wesentlichen Vortheil des Staats veräußert werden mögen.

Der Vollz. Rath muß Sie aber um die doppelte Bevollmächtigung ansuchen, dieselben gesetzlich versteinern zu lassen, und zugleich solche Zahlungsstermine bestimmen zu dürfen, welche den Bedürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung der Verkauf geschehen muß.

Auf einen Bericht und Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath erlassen:

B. Vollz. Räte! Der gesetzg. Rath, nach Berlesung der Bittschriften des B. Peter Adam von Oberdorf Cant. Solothurn, vom 27. Jenner 1801, und der 4 Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lomiswyl und Rütmen vom 25. Jenner 1801, wodurch sie um Aufhebung Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 ansuchen, der die Bewilligung der Verw. Kammer vom Canton Solothurn vom 20. Sept. 1800 zu Errichtung einer Mahlmühle auf dem Gut des B. Peter Adam zurücknimmt, hat auf den Bericht seiner Polizeigesetzcommission beschlossen: Sie B. V. R. einzuladen, dem G. R. einen Bericht über die Gründe Ihres Beschlusses vom 15. Jenner 1801 mitzutheilen, welchen derselbe mit möglichster Beschleunigung zu erhalten wünscht.

Die Finanzcommission erstattet einen Bericht über die zu ratificierenden Verkäufe von Nationalgütern im Canton Solothurn, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die abgehenden Secretärs erstatten einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Kanzley im verflossenen Monat.

Die Petitionencommission trägt folgende Gegenstände vor:

1. Die Municipalität der Gemeinde Rogelsperg im Canton Sentis bittet aus triftig scheinenden Gründen, daß sie, die in den Distrikt Flohwyl und den Distrikt Lichtensteig eingetheilt ist, in einen einzigen Distrikt vereinigt werden möchte. An die Constitutionscommission gewiesen.

2. Verschiedene Partikularen der Gemeinde Biltzen und Kirenzen bitten neuerdings um Beschleunigung des Gesetzes, das Besteuerungsrecht der Municipalitäten und Generalversammlungen betreffend, oder aber um Verweigerung ihrer Zwistigkeit an den ordentlichen Richter, damit dieselbe nach bestehenden alten Ordnungen und Uebungen beurtheilt werde. An die Municipalitätscommission gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

3. B. Jsaq Coyeytaux von Dailens, Distr. Coffenay im Lemau, zeigt an, daß sein ganzes Vermögen im Besitz eines Zwangofens bestand, der ihm jährlich 800 Fr. eintrug. Da nun die Zwangrechte aufgehoben wurden, so entfielen andere Ofen, welche jenem Bürger den wahren Werth seines Eigenthums raubten: dessen ungeachtet ward dieser Hausvater von seinen Gläubigern verfolgt, mußte ihnen sein Gut überlassen, und es fand sich ein Verlust von 4800 Fr. Das Distriktgericht bezeugt selbst, daß diese Bergeldstagnation nur Folge der Umstände, nicht aber aus Unordnung oder Betrug herrühre. Dessen ungeachtet wird dieser Schuldner auf die gleiche harte Art behandelt wie betrügerische Bergeldstagnate, und diesem zufolge von dem Gemeindgütergenuß ausgeschlossen und seiner Gattin und Kindern ein fremder Vogt gegeben. Hierwider erhebt sich die Gattin dieses Bürgers, allein die Municipalität glaubte nicht ohne höhern Befehl etwas anders verfügen zu dürfen. Der Bittsteller begehrt also in den Genuß der Gemeindgüter und die Sorge für seine Kinder wieder eingesetzt zu werden. Die Commission glaubt, es wäre ein Gesetz nothwendig, welchem zufolge Bergeldstagnate, die durch Unglücksfälle dazu gezwungen wurden, wieder in den Genuß der bürgerlichen Rechte eingesetzt werden könnten. An die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

4. Die Meisterschaften des Steinhauer-, Zimmer- und Mauerhandwerks vom ganzen Canton Argau zu Stadt und Land, unterstützt von allen ihren Ortsmunicipalitäten, zeigen die sowohl in Absicht auf sie als das Publikum und die Kunst selbst, nachtheiligen Folgen des Gewerbefreyheit-Dekrets vom 19. Okt. 1798 an, und bitten den G. R. um schleunige Hilfe. An die Polizeicommission gewiesen.

5. Die Ortsautoritäten der Stadt Büren, unter der Versicherung, daß ihr durch verschiedene Zufälle allzu eingengter Gottesacker nicht mehr zu Beerdigung ihrer Todten hinreiche, bitten zu dem Endzweck um die unentgeltliche Abtretung des ehemaligen Schloßgartens. An die Vollziehung zur Untersuchung und allfälligen Vorschlag gewiesen.

6. Die Gemeinde Wärleren, die sich gegen das Gesetz vom 15. Dec. 1800 aus Unwissenheit verstoßen und ihre gemeine Waldung unter sich vertheilt hat, bittet einerseits um Vergebung ihres unfreywilligen Fehlers und anderseits um die Sanktion der vorgegangenen Vertheilung. An die Finanzcommission gewiesen.

7. Zu Oberrißerschwyl Distr. Metmenstätten, sind

die Gemeindgüter in 24 Gerechtigkeiten abgetheilt und werden; ausser ihrer allgemeinen Weidienstbarkeit, als Privateigenthum benutzt und quocunque modo veräußert. Die Besitzer von 11  $\frac{1}{4}$  Gerechtigkeiten verlangen die Vertheilung dieses Gemeindguts mit Ausnahme der Waldung; die Besitzer von 11  $\frac{1}{2}$  Gerechtigkeiten widersetzen sich hingegen jeder Vertheilung, und die Besitzer der 3 übrigen Gerechtigkeiten sind neutral. Die Gründe und Gegenstände sind in den beyliegenden Vorstellungen enthalten. An die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungs-Rath.

### Schreiben des Regierungstatthalters von Basel an den Vollz. Rath.

„Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Canton. Der Städter und der entferntere Bewohner des einsamen Gebürgswinkels riefen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blicke zum Himmel: „Nun ist es Friede! Unsere Leiden nahen dem Ende. Was zerstört war, richtet sich wieder auf; was zerrissen ist, knüpfe sich wieder!“

„Erlauben Sie, Bürger Vollz. Räte! daß ich hier Dollmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Friede lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Cantons Basel vor Ihnen seyn darf!“

„Die allgemeine Sehnsucht des Landes fodert jetzt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustande der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung, welche den Wohlstand der Familien und die stitliche Beredlung des Volks gegen tumultuarische Demagogen und selbstsüchtige Cantons, Souveraine in kraftvollen Schutz nimmt.“

„Die große Mehrheit des Volks im Canton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eids- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge. Sie fürchtet selbst den allmählichen und unmerklichen Rückfall in die ehemalige Verfassung der Schweiz.“

„Zeuge von den Nachtheilen, Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom unmaß gehaltenen Genuße der Freyheit und politischen

Rechtsgleichheit, — ein Genuß, welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegene Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungertheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Rettung und Aufbewahrung der Freyheit, zum Besten der Nachkommenschaft.“

„Eine Constitution, welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und an die Armuth des Landes, und an die Simplicität des Volks anschmiegt; eine Constitution, welche die Umtriebe leidenschaftlicher Rottenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heile des Volks ihr Spiel treiben — eine solche ist's, die von den Bewohnern des Cantons Basel, aus den Händen unserer Gesetzgebung und Regierung einmüthig und mit Begierde erwartet wird.“

## Mannigfaltigkeiten.

Beitrag zur Geschichte der Befreyung der Geiseln des helvetischen Vollz. Direktoriums, durch die Desreicher; im Sommer 1799.

In dem vor einigen Wochen erschienenen zweyten Bändchen von Lavaters freymüthigen Briefen über das Deportationswesen findet sich (S. 348 — 367) eine Deportationsgeschichte von 14 Bürgern von Zürich nach Basel. Die Unwahrheiten die in diesem Aufsätze stehen, können auf keine Weise dem verewigten Lavater, dessen strenge Wahrheitsliebe auch in dem Werke, von dem hier die Rede, durchaus unverkennbar ist, zugerechnet werden. Dieser Aufsatz rührt nicht von ihm her: er scheint aus dem Angaben eines der Deportirten zusammengetragen zu seyn, und dieser fand vermuthlich für die unerwartet schlimmen Successes der Desreicher in der Schweiz, einigen Trost darin, daß er wenigstens die Deportirten durch sie befreyen läßt. Wir fühlen, wie unbarmherzig es ist, einen glücklichen Irrthum zu zerstören; indes, da man so gewaltig darauf loschreiet: es soll alles, was sich auf jene Maßregel bezieht, aus den Protocollen des damaligen Vollz. Direktoriums aktennmäßig ausgezogen werden; und da man mit so viel Edelmuith, von den Verläumdern, Klägern und Richtern jener Deportirten, die in der gegenwärtigen provisorischen Regierung sich befinden sollen, in die Welt